

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

38. Jahrgang, Nr. 23

13. Juli 2017

Seite 1 von 20

■ Wahlordnung für die Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 02.02.2017



**Wahlordnung
für die Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 02.02.2017

Der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat am 02.02.2017 gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (GVBl. S. 338) und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. 248) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 (GVBl. S. 525) folgende Wahlordnung erlassen. Die Senatskanzlei hat die Wahlordnung gemäß § 90 Abs.1 Berliner Hochschulgesetz am 07.07.2017 bestätigt.



Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
§ 2	Wahlgrundsätze	4
§ 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 4	Bildung der Wahlvorstände	5
§ 5	Aufgaben der Wahlvorstände.....	6
§ 6	Geschäftsstelle Wahlen	7
§ 7	Termine und Fristen	8
§ 8	Wahlbekanntmachung	9
§ 9	Wählerverzeichnis.....	9
§ 10	Wahlvorschläge	10
§ 11	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	11
§ 12	Stimmzettel	11
§ 13	Wahllokale und Öffnungszeiten	11
§ 14	Briefwahl	11
§ 15	Urnenwahl.....	12
§ 16	Elektronische Wahl	13
§ 17	Störungen der elektronischen Wahl	14
§ 18	Technische Anforderungen	14
§ 19	Gültigkeit der Stimmzettel	15
§ 20	Feststellung des Wahlergebnisses	16
§ 21	Wahlanfechtung	16
§ 22	Wiederholungswahl, Nachwahl	17
§ 23	Stellvertretung, Mandatsnachfolge.....	18
§ 24	Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen.....	19
§ 25	Wahl der zentralen Frauenbeauftragten	19
§ 26	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	20
§ 27	Inkrafttreten.....	20



§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für sämtliche Wahlen an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sie gilt auch zur Durchführung der Wahlen für die studentischen Gremien, wenn die Studierendenschaft hierzu keine gesonderten Ordnungen erlassen hat.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule werden durch Bildung der Gruppen nach § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.¹ Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.² Elektronische Wahl ist für die Wahl zu und innerhalb der Gremien zulässig.
- (2) Die bereits erfolgte Teilnahme an einem Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) schließt die Teilnahme an einem anderen Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) bei derselben Wahl aus.
- (3) Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist diese bzw. dieser mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Nein-Stimmen sind zulässig. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Für Wahlen innerhalb von Gremien gelten - soweit im BerlHG oder in der HWGVO und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist - die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 BerlHG findet entsprechend Anwendung. Funktionsträger und Funktionsträgerinnen werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- (5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Wahlvorschläge oder der Kandidaten bzw. Kandidatinnen einer Mitgliedsgruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (6) Bei den Wahlen gelten die Fachbereiche als Stimmbezirke. Organisationseinheiten der Hochschule, die keine Fachbereiche sind, werden zu einem eigenen Stimmbezirk zusammengefasst.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Grundsätze und Anforderungen an Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus § 48 BerlHG und den Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 HWGVO.

¹ siehe § 48 Abs. 1 BerlHG

² siehe § 48 Abs. 2 Satz 2 BerlHG



§ 4 Bildung der Wahlvorstände

- (1) Für die Hochschule wird ein zentraler Wahlvorstand, für jeden Fachbereich ein örtlicher Wahlvorstand gebildet. Für den Stimmbezirk gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 ist der örtliche Wahlvorstand, für den Stimmbezirk gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ist der zentrale Wahlvorstand zuständig.
- (2) Die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Ihm gehören an:
 1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 3. zwei Studenten oder Studentinnen,
 4. zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung (Sonstige Mitarbeiter und Sonstige Mitarbeiterinnen).

Für jedes Mitglied gemäß Nummer 1 bis 4 kann der Akademische Senat ein oder mehrere Ersatzmitglieder mit einer Rangfolge benennen.

- (3) Der zentrale Wahlvorstand konstituiert sich spätestens bis zum fünfzehnten Tag des Semesters, in dem Wahlen stattfinden. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands und der örtlichen Wahlvorstände sind bis zum Beginn des Semesters, in dem Wahlen stattfinden, zu benennen. Die Amtszeit der Studierenden in einem Wahlvorstand beträgt ein akademisches Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder eines Wahlvorstands beträgt zwei akademische Jahre.
- (5) Die Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände werden von den Fachbereichsräten auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin benannt. Jedem örtlichen Wahlvorstand gehören an:
 1. ein Professor oder eine Professorin,
 2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
 3. ein Student oder eine Studentin,
 4. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung (Sonstiger Mitarbeiter oder Sonstige Mitarbeiterin).

Für jedes Mitglied gemäß Nummer 1 bis 4 kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Ersatzmitglieder mit Rangfolge benennen.

Jeder örtliche Wahlvorstand soll sich spätestens bis zum fünfzehnten Tag des Semesters konstituiert haben, in dem Wahlen stattfinden. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstands einen Vorsitzenden



oder eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Stellvertretende Vorsitzende. Zur Unterstützung der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlhandlung, insbesondere zur Sicherstellung der Öffnungszeiten des oder der Wahllokale, können Mitglieder der Hochschule, die nicht kandidieren, als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen eingesetzt werden.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem zentralen Wahlvorstand aus und ist kein Ersatzmitglied verfügbar, hat der Präsident oder die Präsidentin die unverzügliche Benennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin zu veranlassen und die Bestätigung im zuständigen Gremium zu veranlassen, sofern dies durch Ladungs- und Antragsfristen möglich ist. Dieselbe Verpflichtung trifft den Dekan oder die Dekanin in Bezug auf den örtlichen Wahlvorstand des Fachbereichs.
- (7) Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen können den Wahlvorständen in der Zeit zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand ruht die Mitgliedschaft in dem Wahlvorstand für diese Zeit. Für die Dauer der Durchführung der jeweiligen Wahl können gemäß Absatz 2 oder Absatz 5 Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (8) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines Wahlvorstands, das diesem gemäß Absatz 7 nicht angehören darf, ist verpflichtet, seine Kandidatur dem zentralen und örtlichen Wahlvorstand und dem/der Vorsitzenden des Gremiums, das es gewählt hat, spätestens bis zum Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Präsident oder die Präsidentin macht die Zusammensetzung der Wahlvorstände hochschulöffentlich bekannt.

§ 5 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Der zentrale Wahlvorstand erlässt Richtlinien zur Wahlvorbereitung und -durchführung und gibt diese hochschulöffentlich bekannt. Er entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Der Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des örtlichen Wahlvorstands. Der zentrale Wahlvorstand wird von der zentralen Verwaltung, ein örtlicher Wahlvorstand wird von der Verwaltung seines Fachbereichs unterstützt. Der zentrale Wahlvorstand und der örtliche Wahlvorstand entscheiden im Rahmen der Durchführung der Wahlen in ihren Bereichen insbesondere über die Gültigkeit von Stimmenabgaben im Rahmen der Auszählung und Vorbereitung des vorläufigen und amtlichen Endergebnisses.



- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (4) Fehlt ein örtlicher Wahlvorstand oder trifft er erforderliche Entscheidungen nicht form- und/oder fristgerecht, entscheidet der zentrale Wahlvorstand.
- (5) An Wahltagen bilden der zentrale Wahlvorstand bzw. die örtlichen Wahlvorstände und deren jeweilige Ersatzmitglieder die Wahlleitung ihrer Stimmbezirke. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eines Wahlvorstands ist zugleich Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherin. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte jeweils einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (6) Bei Stimmgleichheit im zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 6 Geschäftsstelle Wahlen

- (1) Zur Unterstützung des zentralen Wahlvorstands wird eine Geschäftsstelle Wahlen eingerichtet. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des zentralen Wahlvorstands. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des zentralen Wahlvorstands vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle hat das Recht, an den Sitzungen des zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsstelle nimmt vorbehaltlich der Zuständigkeit des zentralen Wahlvorstandes und in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufstellung des Terminplans
 - Anforderung und Führung von Wählerverzeichnissen
 - Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung
 - Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge
 - Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge
 - Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wählerverzeichnis
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen
 - Veröffentlichung der Wahlvorschläge



- Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen
 - Aushändigung oder Übersendung von Wahlschreiben für die elektronische Wahl
 - Entgegennahme der Briefwahlunterlagen
 - Koordinierung der Wahlhandlungen und der Stimmenauszählung
 - Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (5) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Geschäftsstelle werden an den dafür vorgesehenen Stellen sowie auf der Internetseite des zentralen Wahlvorstandes veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt weitere Beschäftigte, die die Geschäftsstelle während des Wahlzeitraums in ihren Aufgaben unterstützen.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Wahlen sind während der Vorlesungszeit eines Semesters durchzuführen und abzuschließen.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und gibt sie spätestens am 50. Kalendertag vor dem ersten Wahltag durch Aushang oder auf andere geeignete Weise hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, enden sie am letzten Tag der Frist um 15:00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung, wie zum Beispiel in den § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 geregelt, ist der vorhergehende Werktag maßgebend.

Fristen werden durch die akademischen Ferien und ggf. damit einhergehenden Betriebsurlaub nicht gehemmt.

- (4) Fristen nach Abs. 2 und § 10 Abs. 1 können durch Beschluss des zentralen Wahlvorstands höchstens halbiert werden. Darüber hinaus kann der zentrale Wahlvorstand bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, die Fristen gemäß Satz 1 höchstens auf ein Viertel verkürzen. Satz 2 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen.



§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine folgende Punkte:
 1. Gegenstand und Art der Wahl
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
 5. Abgabe und Form der Wahlvorschläge
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge
 7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen
 8. Elektronisches Wahlverfahren und Zeitraum (sofern das elektronische Wahlverfahren durch den zentralen Wahlvorstand beschlossen wurde)
- (2) Wahllokale und deren Öffnungszeiten sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden gesondert bekanntgemacht.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der zentrale Wahlvorstand ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten auf. Das Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Organisations- und Funktionskennziffer der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen und Matrikelnummer.
- (2) Das Verzeichnis wird vierzehn Kalendertage zur Einsicht in den Verwaltungseinheiten der Stimmbezirke ausgelegt. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten seiner bzw. ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer oder die Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis. Er nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Verzeichnis wird vom zentralen Wahlvorstand einen Arbeitstag vor dem Wahltag um 15:00 Uhr geschlossen. Danach dürfen Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.



§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem aus höchstens 35 Zeichen bestehenden Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (3) Ein Vorschlag für die Wahlen zu den Gremien muss mindestens
 - a) in der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren drei Bewerbungen
 - b) in den Statusgruppen der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studenten und Studentinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung zwei Bewerbungen

umfassen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber oder Bewerberinnen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

- c) Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern (Wahlvorschlagslisten) unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen für jeden Bewerber und jede Bewerberin sowie für jeden Unterstützer oder jede Unterstützerin folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Fachbereich oder andere Organisationseinheit der Hochschule

sowie die eigenhändige Unterschrift, die eigenhändige Unterschrift auf dem Formblatt kann ersetzt werden durch eine getrennt abzugebende schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag.

Bei Studierenden sind an Stelle der Amts- oder Dienstbezeichnung der Studiengang und die Matrikelnummer anzugeben.

Zusätzlich zu den Pflichtangaben können die Formulare um die freiwillige Angabe der E-Mail-Adresse für die Statusgruppe der Studierenden ergänzt werden. Die Abfrage erfolgt ausschließlich für den Aufbau von Verteilern für die ordentliche Versendung von Unterlagen an die gewählten Gremienmitglieder.

- d) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin darf zur Wahl in ein Gremium nur auf einer Wahlvorschlagsliste stehen. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlagslisten für die Wahl in ein Gremium genannt und wählbar sind, werden von allen Wahlvorschlagslisten für die Wahl in dieses Gremium gestrichen.



§ 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird deren Reihenfolge vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt.
- (3) Innerhalb der Wahlvorschläge wird die von den Bewerbern und Bewerberinnen auf der Wahlvorschlagsliste festgelegte Reihenfolge beibehalten.
- (4) Der zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. In der Bekanntmachung werden die Matrikelnummern sowie freiwillige Angaben der studentischen Bewerber und Bewerberinnen nicht veröffentlicht.
- (5) Gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge schriftlich beim zentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe gemäß § 1 Abs. 3 werden gesonderte Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen unter Beachtung des § 10 Abs. 2 und 3 hergestellt.
- (2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen.

§ 13 Wahllokale und Öffnungszeiten

- (1) Wahlen finden auf dem Zentralcampus der Hochschule in einem zentralen Wahllokal statt. Dezentrale Wahllokale in Außenstellen können auf Antrag eines Fachbereichsrats eingerichtet werden. Den hiermit verbundenen personellen und sachlichen Aufwand trägt der jeweilige Fachbereich. Die Verfahrensweise regelt der zentrale Wahlvorstand.
- (2) Die Öffnungszeiten des Wahllokals sollen so festgelegt werden, dass allen Hochschulmitgliedern die Teilnahme an den Wahlen ermöglicht wird.

§ 14 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag eines oder einer Wahlberechtigten zuzulassen. Der Antrag muss spätestens am 20. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustelladresse eingegangen sein. Die Briefwahlunterlagen sind spätestens am achten Kalendertag vor dem ersten Wahltag zu versenden. Gleichzeitig mit dem Versand



der Briefwahlunterlagen wird der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis als Briefwähler oder Briefwählerin gekennzeichnet. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Wählers oder der Wählerin.

- (2) Briefwahlunterlagen sind
 1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelumschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel und legt diese in den Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlschein muss der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.
- (4) Der Wahlbrief muss vor Schließen des oder der Wahllokale dem örtlichen Wahlvorstand oder dem zentralen Wahlvorstand ungeöffnet zugegangen sein.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig,
 1. wenn er neben dem Stimmzettelumschlag keinen Wahlschein gemäß Abs. 3 Satz 3 enthält,
 2. wenn der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
 3. wenn der Name auf dem Wahlschein im Wählerverzeichnis nicht enthalten ist,
 4. wenn sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmenabgabe durch Urnenwahl findet,
 5. wenn der Wahlbriefumschlag verspätet zugegangen ist.

Die Ungültigkeit eines Wahlbriefs ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 15 Urnenwahl

- (1) Im Wahllokal ist Wahlwerbung untersagt. Die Wahlleitung übt im Wahllokal im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin das Hausrecht aus. Während der Öffnungszeiten müssen im Wahllokal stets der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und ein Schriftführer oder eine Schriftführerin anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in einer Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält.



- (2) Vor Empfang der Wahlunterlagen legt der Wähler oder die Wählerin der Wahlleitung seinen bzw. ihren mit Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wahlleitung stellt die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses fest. Der Wähler oder die Wählerin erhält den oder die Stimmzettel und kennzeichnet diesen oder diese in einer Wahlkabine. Der Schriftführer oder die Schriftführerin vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin den oder die Stimmzettel in die Wahlurne. Der zentrale Wahlvorstand kann die Verwendung von Stimmzettelumschlägen anordnen.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthalten muss:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und deren Anwesenheitszeiten,
 3. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gemäß § 4 Abs. 5,
 4. Zahl der Wähler und Wählerinnen je Gruppe gemäß § 1 Abs. 3,
 5. erhaltene Wahlunterlagen,
 6. besondere Vorkommnisse.

§ 16 Elektronische Wahl

- (1) Wird eine nach Stimmenbezirken durchzuführende Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden für die betreffenden Stimmenbezirke keine örtlichen Wahlvorstände bestellt.
- (2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (3) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen elektronisch erfolgen.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 6 von der Geschäftsstelle Wahlen ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt



werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

- (6) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmenabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach dem Absenden unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der zentrale Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der zentrale Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der zentrale Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 18 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System



muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf technisch unabhängigen Servern geführt werden. Das elektronische Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wähler und Wählerinnen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler bzw. die Wählerin verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 19 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 5. bei einer Wahl die Kennzeichnung auf einen Bewerber bzw. eine Bewerberin nicht eindeutig zuordnen lässt,
 6. bei einer Wahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
 7. er Stimmenhäufungen enthält,
 8. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers oder der Wählerin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 enthält,
 9. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Im Rahmen der Wahlergebnisfeststellung zählt die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlhandlung die für Wahlvorschläge oder Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus.
 - a) Für die Wahlen zum Fachbereichsrat berechnet die Wahlleitung die für die Mandatzuteilung erforderlichen Höchstzahlen, stellt das vorläufige Wahlergebnis durch Eintragung in die vom zentralen Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Formulare fest und übergibt diese zusammen mit der Niederschrift über die Wahlhandlung dem zentralen Wahlvorstand.
 - b) Für die Wahlen zu den zentralen Gremien übermitteln die Wahlleitungen dem zentralen Wahlvorstand die von den Bewerbern und Bewerberinnen des jeweiligen Wahlvorschlags erzielten Stimmenzahlen.
- (2) Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen hochschulöffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Elektronisch abgegebene Stimmen sind unter Verwendung eines vom zentralen Wahlvorstand zertifizierten Zählverfahrens der Feststellung des Wahlergebnisses zu Grunde zu legen. Näheres regeln die §§ 16 bis 18.
- (4) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung je Gruppe gemäß § 1 Abs. 3,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge oder Bewerber und Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen.
- (5) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 HWGVO.
- (6) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als sie Bewerber und Bewerberinnen enthält, bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (7) Das vorläufige Wahlergebnis macht der zentrale Wahlvorstand unverzüglich hochschulöffentlich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen. Wird eine Wahl, für die ein örtlicher Wahlvorstand zuständig ist, angefochten, fordert der zentrale



Wahlvorstand den örtlichen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von drei Arbeitstagen auf.

- (2) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich an den zentralen Wahlvorstand zu richten und zu begründen. Es ist zulässig, die Anfechtung über den personalisierten Beuth-Hochschul-E-Mail-Account an die Geschäftsstelle Wahlen zu richten.
- (3) Die Anfechtung gemäß Abs. 2 ist nicht zulässig, wenn der oder die anfechtende Wahlberechtigte mit derselben Begründung Einspruch gemäß § 9 Abs. 2 gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Rechtsverstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur auf eine Gruppe gemäß § 1 Abs. 3 aus, steht die Anfechtung nur einem oder einer Wahlberechtigten für dieses Gremium oder dieser Gruppe zu.
- (4) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) Ist die Anfechtung begründet, erklärt der zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, wird sie vom zentralen Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Anfechtungsentscheidung erteilt der zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und – wenn seit der angefochtenen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist – auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie für die angefochtene Wahl statt, soweit nicht die Anfechtungsentscheidung gemäß § 21 in Bezug auf die Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, findet auf Antrag aus der betreffenden Mitgliedergruppe des zuständigen Stimmbezirks eine Nachwahl statt; dies gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 6, es sei denn, eine gesetzlich geforderte Mehrheit der Sitze wird unterschritten. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen. Ein Antrag auf Nachwahl muss innerhalb von 28



Kalendertagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim zentralen Wahlvorstand eingehen.

- (4) Wird in einem Gremium die gesetzlich geforderte Mehrheit der Sitze der Professoren und Professorinnen unterschritten, ist eine Nachwahl in der Gruppe der Professoren und Professorinnen durchzuführen, um die Beschlussfähigkeit dieses Gremiums wiederherzustellen. Handelt es sich um ein zentrales Gremium, beantragt der Präsident oder die Präsidentin die Nachwahl beim zentralen Wahlvorstand. Handelt es sich um einen Fachbereichsrat, stellt der Dekan oder die Dekanin diesen Antrag.
- (5) Nachwahlen werden vom zentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die maßgeblichen Fristen können vom zentralen Wahlvorstand höchstens halbiert werden. Der zentrale Wahlvorstand kann für die Durchführung der Nachwahl ein bestimmtes Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) beschließen.

§ 23 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums oder einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 74 BerlHG verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich, wenn es gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO gewählt wurde, durch den jeweils rangnächsten Bewerber oder die rangnächste Bewerberin aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HWGVO gewählt wurden, können sich durch den Bewerber oder die Bewerberin mit der jeweils selben oder nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Stellvertretung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die auf einem Wahlvorschlag zum Akademischen Senat oder zur Akademischen Versammlung stehen, sind nicht berechtigt zur Stellvertretung gemäß § 23 Abs. 1 dieser Wahlordnung.
- (3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, von der er oder sie gewählt wurde,
 2. die Organisationseinheit verlässt, von der er oder sie gewählt wurde,
 3. aus anderen Gründen seine oder ihre Wählbarkeit verliert oder
 4. sein oder ihr Mandat niederlegt.
- (4) An die Stelle eines ausgeschiedenen, gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO gewählten Mitglieds tritt der jeweils rangnächste Bewerber oder die rangnächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag des oder der Ausgeschiedenen (Nachrücker bzw. Nachrückerin). An die Stelle eines ausgeschiedenen, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2



HWGVO gewählten Mitglieds tritt der Bewerber oder die Bewerberin mit derselben oder nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 24 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- (1) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird öffentlich ausgeschrieben. Der zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin mit der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl zu Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin endet. Die Termine müssen mit den beteiligten Organen abgestimmt werden und sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Die Wahlbekanntmachung wird den Mitgliedern der Akademischen Versammlung, des Akademischen Senats und des Kuratoriums zugesandt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt, eröffnet der zentrale Wahlvorstand das Wahlverfahren unverzüglich.
- (2) Wahlvorschläge werden vom zentralen Wahlvorstand spätestens am 21. Kalendertag vor dem Wahltag durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern der Akademischen Versammlung zugesandt.
- (3) Das weitere Verfahren für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin richtet sich nach § 8 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.
- (4) Die Wahl des 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin soll gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin stattfinden, ebenso die Wahl weiterer Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen.
- (5) Ein gewählter und bestellter Präsident oder eine gewählte und bestellte Präsidentin kann gemäß § 57 Abs. 3 BerlHG bereits vor seinem bzw. ihrem Amtsantritt die Wahl weiterer Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vorschlagen. Die Kandidatur weiterer Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird vom zentralen Wahlvorstand spätestens am 21. Kalendertag vor dem Wahltag durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern der Akademischen Versammlung zugesandt.

§ 25 Wahl der zentralen Frauenbeauftragten

Die Wahl der zentralen Frauenbeauftragten wird gemäß §§ 35 ff. der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin durchgeführt.



§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Eine Vernichtung der Wahlunterlagen vor Ablauf von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln erfolgt nicht. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Technische Fachhochschule Berlin vom 29.6.1992 sowie deren Änderungen vom 9.7.1995, 19.7.2001 und 14.10.2010 außer Kraft.

Berlin, den 12.07.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin